

Hinweise zum Versicherungsschutz für Studierende bei praktischen Tätigkeiten außerhalb der Hochschule

Grundsätzlich besteht für Beschäftigte und Studierende an bayerischen Hochschulen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Aufgrund der Ausgangsbeschränkungen, die mit der aktuellen COVID-19-Pandemie verbunden sind, üben Studierende der Hochschule oft Tätigkeiten im Rahmen des Studiums zu Hause oder außerhalb des Hochschulgeländes aus. Hieraus ergeben sich Besonderheiten beim Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die Betroffenen.

Studierende an bayerischen Hochschulen sind gesetzlich unfallversichert, wenn zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher sachlicher Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang ist bei studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, **die in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang** mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden und im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden. Zu dem Kreis dieser Tätigkeiten gehört neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, wie Universitätsbibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke, oder die Beteiligung an Exkursionen, die von der Hochschule organisiert werden. Nicht gesetzlich unfallversichert sind jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Umgebung, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind. Das Arbeiten in den eigenen vier Wänden unterliegt nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule, auch wenn die Studierenden zu Hause an virtuellen Vorlesungen teilnehmen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht daher für derartige Tätigkeiten nicht.

Fazit: Sollten Studierende bei der Teilnahme an einer online-Vorlesung/Seminar in privater/häuslicher Sphäre einen Unfall erleiden, sind sie ausschließlich über ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung versichert. Alle übrigen Veranstaltungen sind wie bisher, unter Beachtung der o. a. Einschränkungen, versichert.

Regelungen für praktische Tätigkeiten außerhalb der Hochschule sollten im Vorfeld hinsichtlich des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung abgeklärt werden. Seitens der Hochschule ist, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, zu ermitteln, inwieweit für die Veranstaltung davon auszugehen ist, dass sie im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfindet. Anhaltspunkte hierfür sind:

- Hochschule trägt zumindest organisatorische Mitverantwortung für die Teilnahme an der Veranstaltung (z.B. Organisation durch die Hochschule, Begleitung von Beschäftigten der Hochschule, etc.)
- Studierende sind in der Ausgestaltung der Verrichtung nicht völlig frei
- Tätigkeit der Hochschule beschränkt sich nicht auf eine reine Unterstützungsleistung einer ansonsten in der Organisationshoheit der Studierenden liegenden Verrichtung